

Anschrift Vollstreckungsstelle Finanzamt

Eigene Adresse

Datum

Betreff: xxx

Sehr geehrte/r xxx,

hierdurch reagiere ich auf Ihr Schreiben vom xxx, in dem Sie xxx.

Nach § 6 Abs. 1 BremGVG i. V. m. §§ 251, 254 AO darf eine Vollstreckung erst beginnen, wenn ein Verwaltungsakt (§ 35 BremVwVfG, § 118 AO) vorliegt, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (Leistungsbescheid). Ein Verwaltungsakt wird erst durch Bekanntgabe (§ 41 BremVwVfG, § 122 AO) wirksam (§ 43 Abs. 1 BremVwVfG, § 124 Abs. 1 AO). Im Zweifel hat die Behörde Bekanntgabe und Bekanntgabezeitpunkt nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BremVwVfG, § 122 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AO).

Ein Leistungsbescheid bezüglich xxx ist mir nicht bekannt gegeben worden, damit nicht wirksam und kann entsprechend keine Grundlage einer Vollstreckung durch das Finanzamt xxx sein.

Das Finanzamt xxx trägt vorliegend als ersuchte Vollstreckungsbehörde die materielle Beweislast für die Bekanntgabe des – angeblich zugegangenen – Leistungsbescheids. Die Vollstreckungsbehörde darf keine Vollstreckungsmaßnahmen zur Anwendung bringen, wenn sie im Bestreitensfalle den Zugang des Leistungsbescheids nicht nachweisen kann, vgl. hierzu die für Sie als Finanzbehörde (§ 6 Abs. 2 Punkt 5 AO) bindenden höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BFH-Beschluss vom 4. Juli 1986, Az. VII B 151/85 analog, BFHE 147, 5, BStBl II 1986, 731, NVwZ 1987, 535, m. w. N.; BFH-Beschluss vom 30. September 2002, Az. VII S 16/02, BFH/NV 2003, 142, AO-StB 2003, 38; BFH-Beschluss vom 14 Februar 2008, Az. X B 11/08, BFH/NV 2008, 743).

Ich weise Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich ein finanzgerichtliches Verfahren in dieser Sache (Einstweilige Anordnung nach § 114 FGO oder Klage nach § 69 FGO) gegen das Finanzamt xxx als Vollstreckungsbehörde richtet, der positive Verfahrensausgang insoweit also zu Ihren Lasten geht (§ 135 Abs. 1 FGO).

Da der angekündigten Vollstreckung kein wirksamer Leistungsbescheid zu Grunde gelegt wird, fordere ich Sie nach § 6 Abs. 1 BremGVG i. V. m. §§ 257 Abs. 1, 251 AO auf Grund des Fehlens der Vollstreckungsvoraussetzungen auf, die Vollstreckung einzustellen und den Vorgang bei Ihnen zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

xxx